

# Mustersatzung

## für eine Stiftung

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

Zu den stiftungsrechtlichen Bestimmungen einer rechtsfähigen Stiftung wird auf das Muster für eine Stiftungssatzung verwiesen, das auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingestellt ist.

§ 1 Die Stiftung führt den Namen \_\_\_\_\_

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ✓

Zweck der Stiftung ist \_\_\_\_\_ ✓

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch \_\_\_\_\_

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ✓

§ 3 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. ✓

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ✓

§ 5 Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

an - den - die - das -

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

\_\_\_\_\_  
bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

**Hinweis für eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwaltete unselbständige Stiftung:**

Räumt die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen ein, so ist zudem folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

"Der - die - das -

\_\_\_\_\_  
erhält bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als - seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert - seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück."

Fehlt diese Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.